

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
29. Juli 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/400

Kleine Anfrage des Abgeordneten André Wendt (AfD)
Drs.: 7/3443
Thema: Hochwasserschutz Laubegast / Rückhaltebecken Lungkwitz II

Dresden, **26. AUG. 2020**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Was kann die Staatsregierung zum aktuellen Stand der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen (Maßnahme M 30 und Rückhaltebecken Lungkwitz II) in Dresden Laubegast sagen?



Maßnahme M 30: Zur Zulassung der Maßnahme M 30 wird unter der Bezeichnung "Neubau einer Hochwasserschutzanlage in Dresden-Laubegast am alten Elbarm (HWSK Elbe – M 30)" ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren geführt. Vorhabenträgerin der Maßnahme und Antragstellerin ist die Landeshauptstadt Dresden. Zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist die Landesdirektion Sachsen (LDS). Aktuell wird der Planfeststellungsbeschluss erarbeitet. Dafür waren noch einige Zuarbeiten seitens der Vorhabenträgerin erforderlich, die derzeit durch die LDS geprüft werden.

Hochwasserrückhaltebecken Lungkwitz II: Zum Hochwasserschutz für Siedlungsgebiete im Bereich des Lockwitzbaches bis zu statistisch einhundertjährlichen Hochwasserereignissen sind im Hochwasserschutzkonzept örtliche Maßnahmen in und am Gewässerbett zur schadlosen Abführung eines fünfundzwanzigjährigen Hochwassers sowie ein Hochwasserrückhaltebecken Lungkwitz II vorgeschlagen.

Von den vorgeschlagenen örtlichen Maßnahmen am Lockwitzbach hat die Landestalsperrenverwaltung (LTV) 17 abgeschlossen, davon zwei in Dresden (Gewässeraufweitung zwischen den Brücken Mühlenstraße und Dorfstraße).

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



Darüber hinaus wurden im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung und der Gewässerunterhaltung sowohl am Lockwitzbach als auch am Niedersedlitzer Flutgraben einige ergänzende Maßnahmen umgesetzt.

Aufgrund des Umfangs aller Maßnahmenvorschläge aus den sächsischen Hochwasserschutzkonzepten für die Gewässer erster Ordnung und die Bundeswasserstraße Elbe wurden diese nach einem landesweit einheitlichen Verfahren priorisiert. Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurden bisher drei Hochwasserrückhaltebecken (HRB) abgeschlossen, weitere befinden sich in Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren. Damit sind die für Stauanlagen verfügbaren Kapazitäten des zuständigen Betriebes der LTV derzeit vollständig gebunden, so dass das HRB Lungkwitz II gemäß den landesweiten Priorisierungsergebnissen in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Personalkapazitäten und Finanzmitteln daher erst langfristig, voraussichtlich erst nach dem Jahr 2030, geplant werden kann.

Frage 2: Wann kann mit der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahmen in Dresden Laubegast gerechnet werden?

Die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme M 30 obliegt nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses der Landeshauptstadt Dresden als Vorhabenträgerin, zu deren weiterer zeitlicher Planung keine Aussage getroffen werden kann.

Frage 3: Warum hat die Landesdirektion Sachsen bisher noch keinen Planfeststellungsbeschluss erteilt und wann ist damit zu rechnen?

Seitens der Vorhabenträgerin wurde eine Tektur der Planung vorgelegt. Anlass war vor allem die Vorlage eines aktualisierten hydraulischen Gutachtens, aus dem sich eine Änderung der Wasserspiegellagen bei Hochwasserereignissen ergab. Dies machte eine Prüfung und Anpassung der Hochwasserschutzanlage durch die Vorhabenträgerin erforderlich und war durch die LDS im Rahmen der Zulassung erneut zu prüfen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, so dass seitens der LDS noch kein voraussichtlicher Beschlusstermin mitgeteilt wurde.

Frage 4: Wurden die Anwohner im Bereich Marburger Straße bis Lockwitzbach bei der Entscheidungsfindung einbezogen? Fand eine Befragung statt? (Wenn ja, bitte Anzahl der Befragten sowie Inhalt und Ergebnis der Befragung angeben.)

Nach Bericht der LDS fand die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme vom 18. Januar 2016 bis einschließlich 17. Februar 2016 im Ortsamt Leuben der Landeshauptstadt Dresden statt. Dies wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden vom 14. Januar 2016 bekannt gemacht. Bis zum 2. März 2016 konnten Einwendungen zu der Planung erhoben werden. Es sind mehrere Einwendungen eingegangen. Am 12. Mai 2017 fand der Erörterungstermin statt, in dem unter anderem die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen erörtert wurden.

Im Planfeststellungsbeschluss hat die Landesdirektion Sachsen über die Einwendungen zu entscheiden, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Soweit sich Anwohner im Bereich der Marburger Straße bis Lockwitzbach im Rahmen der Anhörung mit einer Einwendung beteiligt haben, gehen diese Einwendungen in die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens ein.

Eine separate Befragung ist im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nicht vorgesehen.

Frage 5: Warum wird die Hochwasserschutzanlage (Maßnahme M 30) nicht bis zum Lockwitzbach gebaut?

Dies kann nicht beantwortet werden, da die Planung der Hochwasserschutzanlage der Vorhabenträgerin obliegt. Die LDS prüft als Planfeststellungsbehörde im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens die von der Vorhabensträgerin vorgelegte Planung der Hochwasserschutzanlage hinsichtlich der Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Die eingereichte Planung beinhaltete keine Variante oder Alternative mit Führung bis zum Lockwitzbach.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther